



Verein für Partner, Betroffene und Gegner
von sexuellem Kindesmissbrauch

gegen-missbrauch e.V.
Landwacht 12
37075 Göttingen
Tel. 0551-500 65 699
Fax 0551-20 54 803

info@gegen-missbrauch.de
www.gegen-missbrauch.de

Göttingen, 15.10.2012

Todesstrafe und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Ausdrückliche Distanzierung zur Forderung der Todesstrafe bei Sexualstraftatbeständen

Obwohl sich der Verein Gegen-Missbrauch weiterhin vehement für eine schärfere, respektive angemessenere, Gesetzgebung gegenüber Straftätern, die sich des sexuellen Kindesmissbrauchs schuldig gemacht haben, einsetzen wird und dies auch als elementarer Bestandteil unserer Arbeit bestehen bleibt, distanziert sich der Verein ausdrücklich von der Forderung der Todesstrafe hinsichtlich Tatbeständen, eine Sexualstraftat betreffend.

Weiter weisen wir erneut auf die unbedingte Überparteilichkeit des Vereins hin, die zweifelsfrei den Rahmen unserer Arbeit darstellt sowie als Richtlinie unserer Aktivitäten zu sehen ist.

Milde Urteile

Die Anerkennung des Leids eines erfahrenen sexuellen Übergriffs explizit im Strafrecht, insbesondere in Form von einer deutlichen Anhebung des Strafrahmens, würde sowohl die rechtliche Situation der Betroffenen verbessern als auch deren psychische Genesung begünstigen. Auf diese Weise würde ihr erlittenes Unrecht im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen meist lebenslang andauernden Folgestörungen angemessen gewürdigt werden. Wir setzen uns für eine „schärfere“ Gesetzgebung, respektive eine Anhebung des Strafrahmens, gegenüber Sexualstraftätern ein, weil wir die Betroffenen in ihrer Lage ernst nehmen und auch die Schwere der begangenen Straftat als solche wahrnehmen. Hintergrund hierfür sind schlicht die zahlreichen auffällig milden Gerichtsurteile, welche gehäuft in regelmäßigen Abständen in den Medien auftauchen.

Doch ungeachtet dieser Position und angesichts der vom Verein zu tragenden außerordentlichen Verantwortung lehnen wir die Todesstrafe als Urteil für Sexualstraftäter eindeutig ab, würde diese doch auch in keinem Verhältnis zum Straftatbestand stehen. Außerdem würde die Todesstrafe unserer Auffassung nach den Betroffenen mehr schaden, als nutzen.

Prävention und Glaubwürdigkeit

Manch einer mag glauben, würden Sexualstraftäter konsequent hingerichtet, gäbe es weniger neue Opfer - weniger Missbrauch. Irrtümlicherweise jedoch zielen vorhandene Präventionskonzepte eher auf ein intaktes moralisches Bewusstsein füreinander in der Gesellschaft als Ganzes ab. Schließlich hat auch eine langjährige Haftstrafe einen präventiven Effekt inne, so besteht zusätzlich die Möglichkeit im Rahmen der vorliegenden Gesetze eine anschließende dauerhafte Sicherungsverwahrung für weiterhin als potentiell gefährlich

eingestufte Täter anzuordnen. Seit dem Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im vergangenen Jahr muss sich künftig sogar eine Haftstrafe deutlich von einer Sicherungsverwahrung unterscheiden. Unbedacht scheint auch die Tatsache, dass jeder Wiederholungstäter vor seinen Verurteilungen zunächst ein Ersttäter gewesen sein muss und dass selbst die Androhung der Todesstrafe wohl kaum zu weniger sexuellen Übergriffen führen wird. Auch können so keine Erststraftaten verhindert werden.

Nicht zuletzt dürfte die Hürde des für eine Gerichtsverhandlung unverzichtbaren Glaubwürdigkeitsgutachten für Betroffene höchst wahrscheinlich kaum noch zu überwinden sein, da es in diesem Fall wortwörtlich um Leben oder Tod ginge. Während die (vermeintlichen) Täter gestärkt würden, indem ihre Rechte zunähmen, würden sich die der Betroffenen verringern. Ihre Worte würden mehr und mehr an Gewicht und Glaubhaftigkeit verlieren, obgleich es für sie bereits aktuell schon sehr diffizil ist, ihre Glaubwürdigkeit zu beweisen.

Psychologische Dynamik beim Opfer nach traumatischen Erfahrungen

In Anbetracht der nach dem Erleben eines traumatischen Ereignisses automatisiert stattfindenden psychologischen Dynamik beim Opfer wäre die Forderung nach der Todesstrafe bei Sexualdelikten, die Annäherung der Dunkelziffer an die Realität betreffend, keinesfalls zielführend. Schließlich belegen aktuelle Statistiken, dass die Täter bei sexuellem Missbrauch fast ausschließlich im engeren sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen zu finden sind und es sich sehr häufig um nahe Verwandte handelt, wie etwa der eigene Vater, Onkel oder Bruder.

Demnach würden Angst-, Schuld- und Schamgefühle, die das Opfer im Rahmen der essentiell notwendigen psychologischen Dynamik ohnehin entwickelt, im Fall einer dem Täter drohenden Todesstrafe erheblich intensiviert, so dass es infolge dessen sehr wahrscheinlich zu einer deutlich verminderten Bereitschaft, Strafanzeige gegen den Täter zu stellen, käme.

Aus der Perspektive des Opfers käme außerdem noch ein weiterer Aspekt hinzu, den es insbesondere im Hinblick auf die natürliche Ambivalenz ihrer Gefühle psychotherapeutisch aufzuarbeiten gilt: Nämlich die Schuldproblematik beim möglichen Auslösen des Todes eines nahestehenden Menschen oder gar Familienmitglieds.

Defizite

Abschließend erklären wir uns zweifelsfrei zu sämtlichen Gruppierungen, welche die Todesstrafe befürworten, nicht zugehörig. Diskussionen hierüber erachten wir für unsere Arbeit als deplatziert.

Zudem kritisieren wir jede Form der Instrumentalisierung sowohl des Themenkomplex sexueller (Kindes-) Missbrauch als auch des Vereins Gegen-Missbrauch sowie sämtlicher seiner Materialien zur Durchsetzung eigener politischer Interessen aufs äußerste.

Darüber hinaus blieben zu viele Defizite: Wo liegen die Grenzen und wer ist autorisiert, diese ebenso wie die für sexuelle Gewalt typisch schleichenden Übergänge zu definieren und Abstufungen vorzunehmen? Fanatismus allerdings trägt keinesfalls zu einer erfolgreichen Präventiv- und Interventionsarbeit bei, als dass ernsthaft die Todesstrafe für Sexualdelikte in Erwägung gezogen werden könnte. Vergeltung darf keineswegs mit Prävention gleich gesetzt werden, sollte in einem funktionierenden Rechtsstaat auch nicht ohne weiteres akzeptiert werden. Die Todesstrafe kann einen stattgefundenen sexuellen Missbrauch nicht ungeschehen machen und Betroffene würden erfahrungsgemäß noch nicht ein mal davon profitieren.

i.A. Katja Schönfeld und Maren Ruden

gegen-missbrauch e.V. ist beim Amtsgericht Göttingen unter der Registernummer 2728 eingetragen und wird vom Finanzamt Göttingen als gemeinnützig unter der Steuernummer 20/206/04811 anerkannt.